

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 05.10.2017

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/091/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		
Samtgemeindeausschuss		

TOP: Bauleitplanung; 58. Änderung Flächennutzungsplan (Gewerbliche Baufläche und Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Feuerwehr, Zeven)

Anlagen: Planentwurf und Entwurf der Begründung

Zusammenstellung Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Stadt Zeven, Südring, beschlossen.

Mit dieser Änderung soll das bislang im F-Plan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbindung Möbelmarkt in einem Teilbereich in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Der angrenzende Teilbereich sowie ein Teil der bislang als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden. Der Zuschnitt der Flächen hat sich insoweit geändert, da die gewerbliche Baufläche an den Bedarf des dort ansiedelnden Betriebes angepasst wurde. Auch die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr hat einen anderen Zuschnitt erhalten, bedingt durch das notwendige Regenrückhaltebecken.

Zwischenzeitlich fand das Scoping-Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) statt, wobei eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 29.09.2017 gesetzt wurde. Am 28.09.2017 wurde die Frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die aus diesen Verfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen sowie die Beschlussempfehlungen sind als Anlage beigefügt. In der Sitzung werden die aus diesen Beteiligungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen mit Beschlussempfehlungen vorgestellt und ausführlich erläutert.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wird vorgeschlagen, die Beteiligung der Behörden nach

§ 4 Abs. 2 BauGB parallel zu der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss schließt sich der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Bauausschuss an und beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		FB 3		Samtgemeinde- bürgermeister	
		GM			
		AV			